



☎ 02992/97190 Fax: 02992/971950
E-Mail: info@watex.de Internet: www.watex.de
Postfach 11 22, 34418 Marsberg
Zum Eisenhammer 25, 34431 Marsberg

Code of Conduct

Der Code of Conduct orientiert sich an den international anerkannten Prinzipien zum **Schutze der Menschen- und Arbeitsrechte**, wie sie in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen**, den **ILO-Kernarbeitsnormen**, den **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** sowie den **OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen** zum Ausdruck kommen.

Darüber hinaus stützt sich der Code auf relevante internationale Vereinbarungen zum **Schutz der Umwelt**.



Schutz-Bekleidungs-GmbH
Zum Eisenhammer 25
34431 Marsberg
Tel. 02992-97190
Fax: 02992-971950
E-Mail: info@watex.de

Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz

Das signierende Unternehmen verpflichtet sich bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweiligen Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder (z.B. soziale Mindeststandards), in denen es tätig ist, einzuhalten.

Ethisches Wirtschaften und Integrität

Das signierende Unternehmen verfolgt legale Geschäftspraktiken unter Beachtung von lauterem Wettbewerb, gewerblicher Schutzrechte Dritter sowie kartell- und wettbewerbsrechtlicher Regelungen. Es lehnt sämtliche Formen von Korruption und Bestechung ab und fördert auf geeignete Weise Prinzipien verantwortungsbewusster unternehmerischer Führung wie Transparenz, Rechenschaftspflicht, Verantwortung, Offenheit und Integrität. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge sind einzuhalten, soweit die Rahmenbedingungen sich nicht grundlegend ändern. Allgemein ethische Werte und Prinzipien sind zu respektieren, insbesondere gilt dies für die Menschenwürde und die international anerkannten Menschenrechte.

1. Achtung der Menschenrechte

Die Unternehmen sollten durch ihre Aktivitäten vermeiden, die Menschenrechte anderer zu beeinträchtigen und nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen.

Um der Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen, sollten die Unternehmen je nach Größe des Unternehmens, des Risikos schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und der Art und des Kontexts der Geschäftstätigkeit die gebührende Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte (Due Diligence) walten lassen. Die Sorgfaltspflicht sollte Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Milderung und ggf. Wiedergutmachung potentieller nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte einschließen und sollte sich auf diese nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, welche die Unternehmen selbst verursachen oder zu denen sie beitragen oder die infolge ihrer Geschäftsbeziehungen mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind.

2. Arbeitsrechte und -bedingungen

Das signierende Unternehmen beachtet die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und schafft ein sicheres und menschenwürdiges Arbeitsumfeld.

3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Das signierende Unternehmen achtet das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ohne vorherige Genehmigung und nach eigener Wahl Organisationen zu bilden, welche die Förderung und den Schutz der Interessen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber zum Ziele hat, diesen Organisationen beizutreten und ihre Vertreter frei zu wählen. Das Unternehmen achtet das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Kollektivverhandlungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen zu führen. Arbeitnehmer dürfen wegen ihrer Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen in Bezug auf ihre Beschäftigung nicht benachteiligt werden.

In Ländern, in denen die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit, Vereinigungsrecht und Kollektivverhandlungen nicht eingehalten werden bzw. die Ausübung dieser Rechte beschränkt oder verboten ist, sollten das Unternehmen seinen Arbeitnehmern erlauben, eigene Vertreter frei zu wählen, mit denen sie in einen Dialog über Arbeitsplatzfragen treten können. Das Unternehmen sollte das Recht seiner Arbeitnehmer achten, Beschwerden vorzubringen, ohne dass ihnen daraus Nachteile irgendwelcher Art entstehen; diese Beschwerden sollten in einem geeigneten Verfahren behandelt werden.

4. Zwangsarbeit

Das signierende Unternehmen lehnt jegliche Form der Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder Sklavenarbeit ab.

Jede Beschäftigung muss freiwillig erfolgen und auf Beschäftigungsformen beruhen, die den nationalen Gesetzen und Verfahren entsprechen.

Es darf von den Beschäftigten keine Hinterlegung oder Einbehaltung ihrer Legitimationspapiere verlangt werden.

Direkte oder indirekte Maßnahmen, die die Beschäftigten daran hindern, das Unternehmen oder die Produktionsstätte zu verlassen, sind verboten.

5. Kinderarbeit

Kinderarbeit wird von dem signierenden Unternehmen nicht toleriert. Das signierende Unternehmen beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten sowie insbesondere die Einhaltung des Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der ILO) sowie des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung des schlimmsten Form der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der ILO).

6. Diskriminierung

Das signierende Unternehmen verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder sexuellen Neigung.

7. Arbeitszeiten

Das signierende Unternehmen wird die Arbeitszeiten nach dem geltenden Recht und den industriellen Standards einhalten. Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht regelmäßig über 48 Stunden hinausgehen und einschließlich Überstunden nicht mehr als 60 Stunden betragen.

Überstunden müssen auf freiwilliger Basis geleistet werden. Den Mitarbeitern steht nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu.

8. Arbeitsentgelt

Das signierende Unternehmen wird gewährleisten, dass für eine normale Arbeitswoche die gezahlten Löhne immer mindestens dem gesetzlichen oder dem in der Branche vorgeschriebenen Mindestlohn entsprechen.

Die Mitarbeiter müssen alle im nationalen Recht vorgeschriebenen Leistungen erhalten (z.B. Versicherungsbeiträge, Zulagen u.ä.). Es ist zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter in regelmäßigen Zeitabständen vollständig und in einer verständlichen Form nachvollziehbare Angaben über ihren Lohn und Zulagen erhalten.

Die Löhne müssen in Übereinstimmung mit den lokal üblichen Verfahren ausgezahlt werden.

Unberechtigte Gehaltsabzüge sowie Abzüge als Disziplinarmaßnahmen sind unzulässig.

9. Arbeitsumfeld und Gesundheit & Sicherheit

Das signierende Unternehmen schafft für die Mitarbeiter ein sicheres und hygienisches Umfeld sowie, falls relevant, entsprechende Wohnverhältnisse.

Es müssen Bestimmungen und Verfahren zum Arbeitsschutz eingeführt und den Mitarbeitern kommuniziert werden, um Unfälle und Verletzungen während der Arbeit oder infolge der Bedienung der Anlage des Unternehmens zu verhindern. Alle geltenden nationalen Bestimmungen zu Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden.

10. Disziplinarmaßnahmen

Alle Beschäftigten haben das Recht auf eine respekt- und würdevolle Behandlung. Jegliche Form körperlicher, psychologischer, sexueller oder verbaler Bestrafung und Nötigung sowie jede andere Form des Missbrauchs und der Einschüchterung ist verboten.

Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit nationalen Gesetzen und den international anerkannten Menschenrechten erfolgen.

11. Umweltschutz

Das signierende Unternehmen erfüllt die geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungspraktiken zum Schutz von Mensch und Umwelt der Länder, in denen es tätig ist. Es sollte seine Geschäftstätigkeit generell so ausüben, dass es einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet. Hierzu sollte es ein auf sein Unternehmen zugeschnittenes System einrichten, das ihm ermöglicht, seine operative Tätigkeit auf schädigende Umweltauswirkungen zu überprüfen und alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um unter Beachtung der bestehenden regionalen Gesetze und Vorschriften, Belastungen des Menschen und der Umwelt zu reduzieren, Umweltschäden zu vermeiden und im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu leisten.

Das signierende Unternehmen ist um die ständige und langfristige Verbesserung seiner Umweltergebnisse bemüht, indem es die Einführung von geeigneten Technologien und Produktionsverfahren fördert, welche eine effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Energie sowie eine Minimierung von Emissionen ermöglicht. Es strebt eine Bewertung der eingesetzten Chemikalien an und versucht, diese unter Umwelt- und Arbeitsschutz- sowie Verbraucherschutzaspekten auszusuchen und besonders belastende Chemikalien zu ersetzen. Eine fachgerechte Entsorgung von Abfällen sowie eine mögliche Wiederverwendung von Stoffen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft sind wichtig, sofern dies aufgrund der lokalen Gegebenheiten möglich ist.

12. Verbraucherinteressen

Das signierende Unternehmen trifft geeignete Maßnahmen, um die Qualität der von ihm angebotenen Produkte zu gewährleisten. Es stellt sicher, dass seine Produkte allen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher entsprechen und für den jeweiligen Verwendungszweck gesundheitlich unbedenklich und sicher sind. Das Unternehmen berücksichtigt die Interessen der Verbraucher auch bei Informations- und Vertriebsmaßnahmen, indem es faire Geschäfts-, Marketing- und Werbepraktiken anwendet und die Aufklärung der Verbraucher fördert.



☎ 02992/97190 Fax: 02992/971950
E-Mail: info@watex.de Internet: www.watex.de
Postfach 11 22, 34418 Marsberg
Zum Eisenhammer 25, 34431 Marsberg

REACH-Statement

Unter dem Schlagwort „REACH“ (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) setzt die Europäische Union mit der Verordnung Nr. 1907/2006 die Reform des Chemikalienrechtes um. Die Verordnung gilt seit dem 1. Juni 2007 unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der EU.

REACH verfolgt das Hauptziel, durch den sicheren Umgang mit Chemikalien die Gesundheit und die Umwelt zu schützen und enthält Regelungen zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (im REACH-Jargon: Stoffe).

Die neuen Vorschriften richten sich an Akteure wie

- Chemikalienhersteller und -importeure,
- Hersteller und Importeure von Zubereitungen (das sind Mischungen von chemischen Stoffen),
- nachgeschaltete Anwender von Chemikalien und Zubereitungen (Hersteller von Erzeugnissen = Produkte, z. B. Textilausrüster und -färber), sowie
- Hersteller und Importeure von Fertigerzeugnissen

in ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und mit unterschiedlichen Anforderungen an die Umsetzung dieser Verordnung.

So haben Chemikalienhersteller nach REACH umfangreiche Aussagen zu den Chemikalien in Sicherheitsdatenblättern zu übermitteln. Die sichere Verwendung der Chemikalien muss gegeben sein, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt (Boden, Luft, Wasser) als zentrale Ziele von REACH.

Nachgeschaltete Anwender (z. B. Textilveredler) von Chemikalien haben zu überprüfen, ob ihre Anwendung der Chemikalie wiederum mit den Expositionsszenarien im Sicherheitsdatenblatt bereits beschrieben wurde. Ansonsten müssen sie durch intensive Kommunikation dafür sorgen, dass ihr Hilfsmittellieferant diese Variante zukünftig unterstützt. REACH regelt damit den Umgang mit chemischen Stoffen innerhalb der textilen Kette.



Schutz-Bekleidungs-GmbH
Zum Eisenhammer 25
34431 Marsberg
Tel. 02992-97190
Fax: 02992-971950
E-Mail: info@watex.de

Importeure und Hersteller von Fertigerzeugnissen haben sich zu fragen, ob in ihren Erzeugnissen Stoffe enthalten sind, die möglicherweise Handlungspflichten auslösen können und dies führt uns zu Ihrer Frage, in welcher Weise unser Unternehmen sich auf REACH eingestellt hat:

Produkte wie Bekleidungstextilien oder fertige Bekleidung könnten durch REACH drei verschiedene Pflichten auslösen:

1. Registrierungspflicht gegenüber der Chemikalienagentur

Wenn das Endprodukt beabsichtigt Stoffe freisetzt, die entscheidend für seine Endqualität sind (z. B. Duftstoffe aus Tüchern, Reinigungsmittel in Putztüchern, Strümpfe, die pflegende Substanzen an die Haut abgeben sollen, usw.).

Unsere Produkte weisen diese Eigenschaft nicht auf, so dass wir von dieser Alternative nicht betroffen sind.

2. Unterrichtungspflicht gegenüber der Chemikalienagentur

Wenn ein besonders besorgniserregender Stoff mit einem sehr hohen Gewichtsanteil von über 0,1 % oder 1000 ppm (das ist mehr als das 33-fache der Toleranzschwelle für verbotene AZO-Farbstoffe!) in

unserem Produkt vorhanden und eine Mindestmenge von einer Jahrestonne der betreffenden Chemikalie in allen importierten oder produzierten Produkten enthalten wäre.

3. Informationspflicht gegenüber dem Kunden und ggf. dem Endverbraucher

Teilweise gleiche Voraussetzung: Wenn ein besonders besorgniserregender Stoff, der auf der von der Chemikalienagentur ECHA veröffentlichten „Kandidatenliste“ aufgeführt ist, mit einem sehr hohen Gewichtsanteil von über 0,1% oder 1000 ppm in unserem Produkt vorhanden wäre.

Die Antwort zu 2. und zu 3. ist gleich:

Selbstverständlich entsprechen alle unsere Produkte der sehr strengen deutschen Gesetzgebung, die es verbietet, Waren mit gefährlichen Substanzen in den Verkehr zu bringen und Zuwiderhandlungen als Straftaten ahndet. Erzeugnisse mit einer derartigen hohen Konzentration gefährlicher Stoffe wären nach deutschem Recht in der Regel nicht verkehrsfähig, wer sie dennoch in den Verkehr brächte, wäre ein Straftäter.

Unsere Qualitätssicherungssysteme entsprechen selbstverständlich diesen strengen Anforderungen, so dass wir immer schon weitaus strengere Kriterien für die Sicherheit unserer Produkte zugrunde legen, als REACH sie festlegt.

Sie können damit sicher sein, dass wir auch unter der Geltung von REACH weiterhin alle Sorgfaltsmaßnahmen treffen, die die Sicherheit unserer Produkte garantieren.